VERORDNUNG (EWG) Nr. 728/83 DES RATES

vom 28. März 1983

zur Festsetzung der pauschalen Produktionsbeihilfe sowie des Zielpreises für bestimmte Trockenfuttererzeugnisse für die Zeit vom 1. bis zum 24. April 1983

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1433/82 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3, Artikel 4 Absätze 1 und 3 und Artikel 5 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 ist die pauschale Produktionsbeihilfe für Trockenfutter so festzusetzen, daß die Versorgung der Gemeinschaft mit Eiweißerzeugnissen verbessert wird.

Gemäß Artikel 4 dieser Verordnung muß für bestimmte Trockenfuttererzeugnisse ein Zielpreis festgesetzt werden, der den Erzeugern ein angemessenes Einkommen sichert. Dieser Preis ist auf eine Standardqualität zu beziehen, die für die durchschnittliche Qualität des in der Gemeinschaft erzeugten Trockenfutters repräsentativ ist.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 entspricht die in Absatz 1 des genannten Artikels vorgesehene ergänzende Beihilfe einem Prozentsatz der Differenz zwischen dem Zielpreis und dem durchschnittlichen Weltmarktpreis der betreffenden Erzeugnisse. Angesichts der besonderen Merkmale dieses Marktes ist dieser Prozentsatz für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich und Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse auf 100 v. H. und für die in Artikel 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich dieser Verordnung genannten Erzeugnisse auf 50 v. H. festzusetzen.

In Artikel 104 der Beitrittsakte von 1979 wurden die Kriterien für die Festsetzung der globalen Beihilfe und das Zielpreises festgelegt, die in Griechenland anwendbar sind.

Es hat sich gezeigt, daß der gesamte Fragenkreis der Festsetzung der Preise für das Wirtschaftsjahr 1983/84 erneut geprüft werden muß, wodurch sich eine Verzögerung bei der Preisfestsetzung ergibt. Deshalb müssen die Produktionsbeihilfe und der Zielpreis für Trockenfutter, dessen Wirtschaftsjahr am 31. März 1983 ausläuft, für die Zeit vom 1. bis zum 24. April 1983 festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. bis zum 24. April 1983 wird der Betrag der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 vorgesehenen pauschalen Produktionsbeihilfe auf 8,01 ECU je Tonne für die in Artikel 1 Buchstaben b) und c) der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse festgesetzt.

Artikel 2

Für die Zeit vom 1. bis zum 24. April 1983 wird der Zielpreis für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse wie folgt festgesetzt:

— für Griechenland auf 164,74 ECU je Tonne,
— für die übrigen Mitgliedstaaten auf 168,81 ECU je Tonne.

Dieser Preis bezieht sich auf ein Erzeugnis

— mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 v. H. und
— mit einem Gesamtgehalt an rohen Eiweißstoffen von 18 v. H. der Trockenmasse.

Artikel 3

Für die Zeit vom 1. bis zum 24. April 1983 werden die bei der Begrenzung der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten ergänzenden Beihilfe zu berücksichtigenden Prozentsätze festgesetzt wie folgt:

— 100 v. H. für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich und Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse
— 50 v. H. für die in Artikel 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich dieser Verordnung genannten Erzeugnisse.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

(1) ABL. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 32.
(3) Stellungnahme vom 10. 3. 1983 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. März 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL